

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 24.11.2021

Tagesordnungspunkt	16.
Beschluss-Nr.	196-2021-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	28.10.2021	7.	5	4	X			

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	03.11.2021	12.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Ringstraße/Wiesenstraße“
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließen:
Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ringstraße/Wiesenstraße“, welche durch die öffentliche Bekanntmachung am 14.12.2019 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	18	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	18	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])

Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 196-2021-SVV

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2018 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Ringstraße/Wiesenstraße Süd“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitssetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO sowie die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sein.

Die Ausgangssituation zur Aufstellung der Satzung über die Veränderungssperre mit Beschluss vom 11.12.2019 ist grundsätzlich unverändert. Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Funkgittermastes mit einer Höhe von 40,00 m wurde durch die zuständige Behörde abgelehnt. Im Zuge der Inanspruchnahme des Rechtsmittels durch den Antragsteller konnte dem Widerspruch nicht entsprochen werden, so dass dieser beim Verwaltungsgericht die Klage eingereicht hat.

Weiterhin wird der Geltungsbereich des o.g. in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes durch Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04/3.1/93 „Wiesenstraße Süd“ überlagert sowie in Richtung der Ringstraße einerseits durch Flächen im „innenliegenden“ Außenbereich nach § 35 BauGB und andererseits durch Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB bestimmt.

Dadurch kann die Bauleitplanung dahingehend erschwert werden, dass während der Aufstellung des Bebauungsplanes tatsächliche Veränderungen eintreten, die dem künftigen Bebauungsplan widersprechen und somit die Verwirklichung der Planung behindert oder unmöglich gemacht werden. Insbesondere können auch Entschädigungsansprüche nach §§ 39 - 44 BauGB begründet oder erhöht werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss hat die Stadt ihre Absicht zur Veränderung der planungsrechtlichen Grundlagen in dem Gebiet bereits qualifiziert bekundet. Da die Aufstellung eines Bebauungsplanes jedoch nicht ohne Aufwand an Zeit denkbar ist, wurde zur Sicherung der planerischen Ziele die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ringstraße/Wiesenstraße“ am 11.12.2019 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 14.12.2019 in Kraft gesetzt (vgl. Anlage - Lesefassung).

Entsprechend § 5 der Satzung ist für die Geltungsdauer der Veränderungssperre § 17 BauGB maßgebend, d.h., die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren (14.12.2021) außer Kraft.

Zwischenzeitlich konnte jedoch aufgrund anderer laufender Verfahren sowie begrenzter Haushaltsmittel und der Entscheidung zur Anwendung des „Wittstocker Baulandmodells“ das Verfahren des Bebauungsplanes nicht fortgeführt werden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre sind selbst jedoch weiterhin gegeben und somit kann die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert werden.